

anlassung dazu gegeben wurde durch einen übel angewendeten Eifer von Geistlichen, welche auf unpassende Weise ihrer Kirche Mitglieder zuzuführen und zu erhalten suchten und dadurch Mißhelligkeiten zwischen zwei Kirchenparteien herbeiführten. Ich lasse ganz dahingestellt sein, inwieweit diese Bestimmungen jetzt noch zweckmäßig sind, das wird bei der Revision des Mandats einer weitem Erwägung unterworfen werden; aber daß das Mandat in Widerspruch stehe mit den Grundrechten, daß es ohne weiteres für aufgehoben zu achten sei, kann ich nicht zugeben. Es hindert Niemanden an dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, es schreibt nur gewisse Förmlichkeiten dafür vor. Und wenn auch künftig Niemand verbunden ist, dem Staate gegenüber seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, so wird er doch immer seiner Religionsgesellschaft gegenüber, zu der er gehört und gegen die er Verbindlichkeiten hat, insbesondere die, zu den äußern Bedürfnissen des Kirchenwesens beizutragen, zu der Erklärung verbunden sein, ob er noch dazu gehört oder nicht. Ich deute das nur an, um zu bemerken, daß die Regierung für nothwendig hält, diese Bestimmungen einer reiflichen Erwägung zu unterwerfen, und daher wünschen muß, daß Sie, statt dem Antrage des Berichts im ersten Theile beizutreten, im Allgemeinen nur auf eine Revision des Mandats von 1837 antragen, womit die Regierung sich einverstanden würde.

Abg. Wagner: Ich kann mich mit dem zweiten Theile des Deputationsgutachtens nicht einverstanden erklären. Die Grundrechte stellen die Freiheit des religiösen Bekenntnisses fest und schließen dasselbe von der Gesetzgebung des Staates gänzlich aus. Es muß nach diesem Grundsatz auch lediglich Sache der Eltern sein, in welchem Religionsbekenntnisse sie ihre Kinder erziehen wollen. Greifen wir durch die Gesetzgebung wiederum in die Erziehung der Kinder ein, so wird dieses Gesetz unbedingt von neuem eine Pflanzstätte des ehelichen Unfriedens werden. Ich glaube, daß die Elternliebe hierin den richtigen Weg bei der Erziehung der Kinder finden wird, und daß selbst Mißgriffe, wenn sie vorkommen sollten, durch die spätere Selbstständigkeit der Kinder wieder gut gemacht werden können. Die Gesetzgebung, wie sie hier vorgeschlagen ist, hat aber auch noch den Uebelstand, daß es gleichsam scheint, als wollte sich durch dieselbe der Staat entweder Katholiken oder Protestanten in genügender Anzahl anschaffen. Die Deutschen sind ein seltsames Volk; wenn sie einmal ein Stück Freiheit erlangt haben, erschrecken sie, sobald sie dasselbe anwenden wollen, und schaffen sich selbst, um die Freiheit nicht nackt hinzustellen, immer wieder ein neues Gesetzchen. Ich beantrage daher, daß anstatt des Deputationsgutachtens folgender Antrag möge angenommen werden: „Alle über religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zeither gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind als erledigt zu erachten.“ Ich bitte, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Hensel: Der Antrag lautet: „Alle über

religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zeither gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind als erledigt zu erachten.“ Wird der Antrag unterstützt? — Geschicht ausreichend.

Berichterstatter Abg. Auerswald: Wenn sich der Abg. Wagner mit den Anträgen des Ausschusses in dem zweiten Theile des Berichts in Widerspruch befindet, so, glaube ich, beruht das nur auf einem Mißverständnis von seiner Seite. Er sagt, er wolle die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lediglich den Eltern überlassen haben; nun das will der Ausschuss auch, nur um eben in dieser Beziehung die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schützen, schlägt er gewisse Grundsätze und Regeln vor, nach welchen etwaige darüber unter den Eltern selbst entstehende Streitigkeiten geschlichtet werden können, weil es Pflicht des Staates ist, Streitigkeiten, die unter den Staatsangehörigen entstehen, zu entscheiden, und folglich auch darüber im voraus gewisse Regeln und Grundsätze aufzustellen, wie solche zu entscheiden seien. Wie die Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder unter sich bestimmen wollen, darein soll der Staat durchaus nichts zu reden haben. Von dieser Ansicht gingen auch wir aus; wir wollen eben jeden einzelnen Ehegatten gegen jede Beschränkung seiner Willensmeinung in Bezug auf die religiöse Erziehung seiner Kinder schützen; daß aber im voraus Grundsätze und Regeln vorhanden sein müssen, darüber wird Jeder mit uns einverstanden sein, weil außerdem solche Streitigkeiten, zu deren Entscheidung der Staat angerufen wird, ohne Willkür gar nicht geschlichtet werden könnten, und ich sollte meinen, daß die Art und Weise, die der Ausschuss vorgeschlagen hat, die allereinfachste wäre, die man finden könnte, denn es heißt ausdrücklich, daß der Staat sich nur auf Anrufen des einen oder andern Theils einmischen solle, und im Uebrigen wird im Ganzen der Grundsatz aufgestellt: Im Zweifel gebührt die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder dem Vater; haben aber die Ehegatten eine andere Vereinigung unter sich darüber getroffen, so ist diese aufrecht zu erhalten.

Abg. Helbig: In Bezug auf den ersten Theil des Berichts will die Staatsregierung, wie wir soeben von ihr vernommen haben, bloß eine Revision der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen; ich glaube, das ist gar nicht mehr möglich, die Grundrechte sind eingeführt, sind publicirt und, wie der Ausschuss richtig bemerkt hat, sofort in Kraft getreten, die in Frage stehenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung sind dadurch, wie es im Einführungsgesetz heißt, von selbst aufgehoben, es kann also eine Revision in keinem Falle mehr damit vorgenommen werden. Es steht ausdrücklich in dem Ausführungsgesetze, daß alle Bestimmungen, welche in den Einzelstaaten den Grundrechten, namentlich auch bei den hier in Rede stehenden Gegenständen, widersprechen, sofort und ohne weiteres außer Kraft treten.